

**Verfahren zur Ernennung des Direktors
des CERF an der Universität Freiburg****Anfrage**

Die Zeitschrift *L'Hebdo* wirft in ihrer Ausgabe vom 8. Oktober 2009 Fragen auf zur Wahl des Direktors des *Centre d'enseignement et de recherche francophone pour la formation des enseignantes et des enseignants du secondaire I et II (CERF)* an der Universität, das im Jahr 2007 an die Stelle des ehemaligen SFM (*Service de Formation des Maîtres*) getreten ist.

Das für die Ernennung zuständige Rektorat stimmte dem Antrag der Berufungskommission zu, die in ihrem Bericht nach dem Ausschreibungsverfahren die Wahl eines Professors zur Neubesetzung dieser Funktion empfahl.

Die Anstellung des Direktors unterliegt, im Gegensatz zur Ernennung der Professorenschaft, nicht der Genehmigung durch den Staatsrat. Denn für die Ernennung der Professorenschaft ist Artikel 17 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität anwendbar, wonach der Entscheid der Genehmigung durch den Staatsrat bedarf:

Art. 17 Anstellung

Die Mitglieder der Professorenschaft werden auf Antrag der Fakultät

und nach Stellungnahme des Rektorats von der Direktion angestellt.

Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.

Für das CERF finden die Statuten vom 25. Januar 2007 des französischen Lehr- und Forschungszentrums Anwendung, in denen das Verfahren festgelegt wird; konkret heisst es in Artikel 10:

Art. 10 Einstellung

Die Direktorin oder der Direktor des Zentrums wird durch den Departementsrat nach einem Auswahlverfahren ernannt. Sie oder er wird von den zuständigen Universitätsbehörden eingestellt.

Bei den zuständigen Universitätsbehörden handelt es sich hier offenkundig um das Rektorat.

Die Entscheide zur Wahl des neuen Direktors wurden schriftlich bestätigt und den betreffenden Personen per E-Mail mitgeteilt, wobei der neuernannte Direktor von sich aus einer Mehrheit der Mitarbeitenden des CERF einige vertrauliche Informationen zukommen liess. In dieser Mitteilung wurde namentlich darauf hingewiesen, die EKSD sei direkt daran beteiligt gewesen, dass die Wahl auf eine andere Person fiel als jene, welche die Universität für diesen Posten ursprünglich vorgesehen hatte.

Die Ablehnung einer Wahl, welche im Rahmen eines ordentlich verlaufenen Anstellungsverfahrens getroffen und bekanntgegeben wurde, zieht massive Konsequenzen nach sich, in erster Linie für den betroffenen Professor, auf den die Wahl ursprünglich gefallen war, aber auch für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, deren Vertrauensverhältnis zu den vorgesetzten Stellen erschüttert worden ist. Im *L'Hebdo*-Artikel wird ferner erwähnt, der Staatsrat habe aufgrund einer Beschwerde, welche der betroffene Professor bei seiner Anstellungsbehörde eingereicht hat, ein Administrativverfahren eröffnet.

In Anbetracht dieses schwierigen Arbeitsklimas gilt es, alle Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit zu treffen und gleichzeitig eine unabhängige Untersuchung sicherzustellen, die eine allfällige Beeinflussung von aussen auf die Wahl des Direktors des universitären Lern- und Forschungszentrum aufdecken und die Gründen für die beim CERF aufgetretenen

Schwierigkeiten beleuchten kann. Der *L'Hebdo*-Artikel stellt das gute Funktionieren des Zentrums, welche für die Freiburger Lehrerbildung unbestrittenmassen eine wichtige Rolle spielt, unter den gegebenen Verhältnissen in Frage. Diese Zweifel gilt es so rasch wie möglich auszuräumen, ohne den Ausgang des laufenden Verfahrens abzuwarten. Aus diesem Grund richte ich an den Staatsrat folgende dringliche Fragen:

1. Der Staatsrat wird ersucht, zu bestätigen oder aber zu entkräften, dass die Ernennung des amtierenden Direktors des CERF tatsächlich auf eine Einflussnahme der EKSD ausserhalb des ordentlichen Ernennungsverfahrens zurückzuführen ist, wie dies der Direktor in einer Mitteilung an seine Mitarbeitenden selber behauptet hat. Sollte dies der Fall sein, wie lässt sich ein solcher Fehler wiedergutmachen? Sollte dem nicht so sein, welche Konsequenzen hat eine Mitteilung an Personen im öffentlichen Dienst, in der eine solch schwerwiegender Unwahrheit behauptet wird?
2. Ich ersuche den Staatsrat, die genauen Einzelheiten der Ernennung des CERF-Direktors, mit Bezugnahme auf die obengenannten Bestimmungen der Statuten des CERF, zu bestätigen und nötigenfalls klarzustellen.
3. Welche Schritte wurden im Zuge der Ernennung des amtierenden Direktors unternommen (Umstände der Ausschreibung, der Anstellung und Ernennung des Direktors, durchgeführte Sitzungen, sämtliche Mitteilungen des Departements für Erziehungswissenschaften und des Rektorats an die Kandidatinnen und Kandidaten im Laufe des Anstellungsverfahren im Juni und Juli 2007)?
4. Welchen Vorschlag hat die Berufungskommission in ihrem Bericht gemacht und wie setzte sich diese Kommission zusammen?
5. Ferner soll klargestellt werden, ob allenfalls intern oder extern auf das Ernennungsverfahren für den Direktor des CERF eingewirkt worden ist. Wenn ja, welche Gründe rechtfertigten einen solchen Eingriff und auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhte dieser? Dabei sollten insbesondere die Behauptungen hinsichtlich einer Einwirkung seitens der EKSD klargestellt werden, welche der derzeitige Direktor gegenüber den Mitarbeitenden des CERF aufgestellt hat; dazu ist die E-Mail mit diesen Behauptungen vorzulegen und die Namen der Empfängerinnen und Empfänger sind anzugeben.
6. Kann der Staatsrat versichern, dass das laufende Verfahren an eine unabhängige und unparteiische Untersuchungsbehörde delegiert worden ist? Weshalb hat dieses Verfahren offenkundig noch keinerlei Ergebnisse erbracht, obschon seit dem Ernennungsverfahren mehr als zweieinhalb Jahre vergangen sind und seit der Einleitung des Verfahrens (Juni 2008) über ein Jahr verstrichen ist?

4. Januar 2010

Antwort des Staatsrats

Am 2. April 2008 reichte ein Mitarbeiter der Universität beim Staatsrat eine Beschwerde ein, um das Mobbing zu unterbinden, dem er sich im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ernennung des Direktors des CERF und im Anschluss an dieses Verfahren ausgesetzt sah. Er selber hatte sich ebenfalls für dieses Amt beworben. Zudem beanstandete er die Massnahmen, die während und nach dieser Ernennung getroffen wurden. Diese Beschwerde stützt sich auf Artikel 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG). Darin ist festgehalten, dass der Staatsrat die nötigen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Beendigung von Persönlichkeitsverletzungen zu ergreifen hat, insbesondere in Fällen von sexueller Belästigung und Mobbing von Seiten der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeit oder am Arbeitsplatz.

Der Staatsrat überwies diese Beschwerde zur Behandlung an die zuständige Behörde, in diesem Fall an die Anstellungsbehörde, sprich das Rektorat der Universität. Zudem hat er in einem ausführlichen Schreiben vom 24. Juni 2009 dem beschwerdeführenden Mitarbeiter die diesbezüglich anwendbaren Verfahrensregeln erläutert, dies angesichts der Tatsache, dass die besonderen Ausführungsbestimmungen der Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Beendigung von Persönlichkeitsverletzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staats noch in Vorbereitung sind.

Die Universität wird entscheiden, ob ein Fall von Mobbing vorliegt oder nicht; ihr Entscheid kann darauf beim Staatsrat und anschliessend allenfalls beim Kantonsgericht angefochten werden. Der Staatsrat sieht sich nicht veranlasst, sich zum Sachverhalt oder zu den Einzelheiten eines Falls zu äussern, den er allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt selber als Beschwerdeinstanz wird behandeln müssen. Andernfalls müssten in der Folge sämtliche Mitglieder des Staatsrats in den Ausstand treten. Dies hätte unter anderem zur Folge, dass dem Mitarbeiter ein Rechtsweg entzogen würde. Da der in der schriftlichen Anfrage dargelegte Sachverhalt bzw. die darin enthaltenen Punkte Gegenstand des laufenden Verfahrens sind, kann der Staatsrat somit dazu nicht Stellung nehmen.

Freiburg, den 23. Februar 2010